Edificierung meines Neuen Lorgnerlehens
zu bewilligen auch Verpflichtigt, Tractirt
Ihro Herr Statth: und Landtshaubtm. Ver-
weisens auf Übergebene drey Schreyb-
meisters, oder des Rathsdieners,
zu der Ausführung Futterlazzen haben
möchte, mit denenselben verordnen,
Wessen sich Landtshaubtm. von zeit zu
berichten, dieses ihro Excellenz gel. und Hr
Oberstwachtm. Zuschreiben, Inmittelsen
dass ihme Supplicanten Rath hierin vorhin
Fürzunehmen, alsdann von ihme
dero Materia fürderlich mache, und
dessen Fürnehmbsten inhalts,
Und ihme Landtshaubtm. darbey sich ver-
weisig beschehe,

Sonsten aber berühret ihro punctum
der Neuerlich aufgebrachten Rathsh-
Conclusion, und wie es hierinfalls
damit zuhalten, Wollen Wir ihnen
Sincerirt, dass beruhrtes Statt Privileg
dess Juhalts nit ist, dass die Stroff